

# FAQ Rehabilitationssport

Sächsischer Behinderten- und  
Rehabilitationssportverband e.V.



SÄCHSISCHER BEHINDERTEN- UND  
REHABILITATIONSSPORTVERBAND EV  
VERBAND FÜR REHABILITATIONS-, BREITEN- UND LEISTUNGSSPORT

## Häufig gestellte Fragen (FAQ) Rehabilitationssport

Vereinssicht

### **An wen wende ich mich, wenn ich Rehabilitationssport in meinem Verein anbieten möchte?**

Für die Anerkennung Ihres Vereines als Leistungserbringer im Rehabilitationssport mit Sitz in Sachsen ist der Sächsische Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V. (SBV) für Sie zuständig. Bei uns werden Sie beraten, erhalten Informationsmaterial und wir sind Ihnen bei der Gründung von Rehasportgruppen behilflich.

### **Was muss ich tun, um Rehabilitationssport anbieten zu können?**

Um beim SBV Mitglied werden zu können, müssen Sie einen gemeinnützigen Sportverein gründen oder sich einem bestehenden Sportverein anschließen. Entweder sie eröffnen in dem Sportverein eine Abteilung Rehabilitationssport oder sie fungieren als Außenstelle eines bereits zugelassenen Rehabilitationssportvereins. Für eine Zulassung muss der gemeinnützige Sportverein zunächst Mitglied im Landessportbund Sachsen (LSB) und im SBV werden. Danach beantragt der Sportverein eine Zulassung zum Rehasport beim SBV. Im Falle einer Anerkennung erhalten die Rehasportgruppen das Zertifikat „Rehasportgruppe anerkannt + zertifiziert“.

### **Auf welchem Weg kann mein Verein Rehabilitationssport abrechnen?**

Sie müssen ein Institutionskennzeichen (IK) bei der Arbeitsgemeinschaft IK in St. Augustin zur Abrechnung des Rehabilitationssports beantragen. Seit dem 01.01.2014 kann die Abrechnung des Rehabilitationssports mit den Primärkassen und seit dem 01.01.2015 mit den Ersatzkassen auf elektronischem Wege erfolgen. Bei der ursprünglichen Form der Rechnungslegung durch den Verein können die Kostenträger bis zu fünf Prozent der Rechnungssumme in Abzug bringen. Mit der Abrechnung kann ein Abrechnungszentrum betraut werden oder über eine Software selbstständig abgehandelt werden. Die Abrechnung mit der Rentenversicherung Bund/Mitteldeutschland erfolgt in Papierform direkt an die Rentenversicherung.

### **Wie sind die aktuellen Vergütungssätze der Kostenträger?**

Diese finden Sie auf unserer Webseite unter Rehabilitationssport – Dokumente – Übersicht Vergütungssätze der Kostenträger.

### **Kann mein Verein Teilnehmer, die mit einem Formular G0850 der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Rehabilitationssport durchführen möchten, aufnehmen?**

Natürlich, der Ablauf ist dem der Versicherten, welche mit einer ärztlichen Verordnung der Krankenkassen „Formblatt 56“ vorstellig werden, gleichzusetzen. Bei der Rentenversicherung gelten jedoch andere Verordnungszeiträume.

### **Kann mein Verein Teilnehmer, welche im Schichtdienst arbeiten, in mehrere Gruppen einordnen?**

Ja, die Einordnung in bis zu drei Sportgruppen zu unterschiedlichen Zeiten ist möglich. Auf einem Abrechnungsbogen können daher die verschiedenen Angebotsnummern aufgeführt werden.

# FAQ Rehabilitationssport

Sächsischer Behinderten- und  
Rehabilitationssportverband e.V.



SÄCHSISCHER BEHINDERTEN- UND  
REHABILITATIONSSPORTVERBAND E.V.  
VERBAND FÜR REHABILITATIONS-, BREITEN- UND LEISTUNGSSPORT

## **Benötige ich für die Teilnehmer meines Vereins eine separate Unfallversicherung?**

Mitgliedsvereine des SBV benötigen keine separate Unfallversicherung. Für alle Rehasportler besteht Versicherungsschutz. Inbegriffen ist dabei das Wegerisiko, also der direkte Weg zur Sportstätte, die Verweildauer in der Sportstätte während der Sportstunde und der direkte Weg nach Hause. Der Versicherungsschutz besteht jedoch nur für zertifizierte und anerkannte Sportgruppen, weil sonst beispielsweise die Nichtmitglieder-Versicherung des SBV nicht greift.

## **Besteht Versicherungsschutz für den betreuenden Arzt meines Vereins?**

Sofern der Vereinsarzt keine private Berufshaftpflichtversicherung (z.B. Krankenhausärzte, Ärzte im Ruhestand) vorweisen kann oder diese im Bereich des Rehabilitationssportes nicht wirksam ist, muss der Versicherungsschutz über den SBV beantragt werden. Die Ärzte können im jährlichen Tonus zur Bestandserhebung dem SBV mitgeteilt werden, jedoch ist eine Anmeldung im Jahresverlauf durchaus möglich.

## **Auf der Verordnung ist das Feld „Gymnastik (auch im Wasser)“ angekreuzt. Darf der Teilnehmer nach einer Anzahl von absolvierten Trockeneinheiten auch nachfolgend Wasserangebote nutzen?**

Sofern der Verein Wassergymnastik anbietet und freie Kapazitäten zur Verfügung hat, ist dies durchaus möglich.

## **Darf mein Verein Rehabilitationssport an technischen Geräten anbieten?**

Nein, Übungen an technischen Geräten (Sequenztrainingsgeräte) sind nicht Bestandteil des ärztlich verordneten Rehabilitationssportes und davon grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt hierbei für das Fahrradergometertraining im Herzsport.

## **Gibt es eine finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung von Materialien?**

Seit Beginn des Jahres 2015 hat der SBV eine Fördermöglichkeit geschaffen, welche den Mitgliedsvereinen zur Verfügung steht. Nach dem neubeschlossenen §13 der Finanzordnung können Mitgliedsvereine Direktanträge auf Bezuschussung von „notwendigen Materialien“ zur Durchführung des Trainings beantragen. Auch die Förderung von Defibrillatoren ist über den SBV möglich.

Anprechpartner:

Michael Schäfer  
Kordinator Rehabilitationssport  
Email: [michael.schaefer@behindertensport-sachsen.de](mailto:michael.schaefer@behindertensport-sachsen.de)  
Telefon: 0341 - 231066-19

Stefanie Eurich  
Kordinatorin Rehabilitationssport  
Email: [stefanie.eurich@behindertensport-sachsen.de](mailto:stefanie.eurich@behindertensport-sachsen.de)  
Telefon: 0341 - 231066-12